

- das Fällen von Bäumen, die auf der Grundlage der Biotopverordnung in der Ursprungsfassung vom 22. Januar 2019 als nachwachsende Überhälter stehen gelassen oder neu angepflanzt wurden,
- das Fällen von Bäumen, die im baurechtlichen Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch über eine Baumschutzsatzung geschützt oder in einem Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt sind,
- das Fällen von Landschaftsbestimmenden oder Ortsbild prägenden Bäumen oder Baumgruppen.

Cross Compliance (CC)

Viele der oben genannten nicht zulässigen Handlungen stellen gleichzeitig einen CC-Verstoß dar. Einzelheiten der Abgrenzung zulässiger und unzulässiger Handlungen, das heißt einer auch teilweisen Beseitigung, ergeben sich aus der Informationsbroschüre für Direktzahlungsempfänger Cross Compliance im Internet unter angegebener Adresse, aus § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 und 5 LNatSchG, der Biotop-Verordnung vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert am 27. Mai 2016 und dem Erlass von Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 20. Januar 2017.

Weitere Empfehlungen zur nachhaltigen Sicherung der Knickfunktionen

Zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktionen, oft gekoppelt mit einer nachhaltigen Holzverwertung, ist es erforderlich, die Gehölze in einem Rhythmus von 10-15 Jahren auf den Stock zu setzen.

Das Abschneiden der Gehölze erfolgt eine Hand breit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag.

Beim „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze sollten Stümpfe über acht Zentimeter Durchmesser mit glatten Schnittflächen, das heißt ohne Risse und aufgeplatztes Holzgewebe hinterlassen werden. Beim Einsatz maschineller Großgeräte wird empfohlen, die Gehölze ab etwa 0,5 bis einem Meter oberhalb des Stockausschlages abzunehmen und die Stümpfe bis etwa eine Hand breit über dem Stockausschlagsansatz mit der Motorsäge nachzusägen.

Um großräumige „Kahlschläge“ innerhalb einer Gemarkung zu vermeiden, soll die Knickpflege abschnittsweise durchgeführt werden.



Bei Bearbeitung mit der Knickschere ist Nachsägen mit der Motorsäge notwendig!

Zulässig ist das fachgerechte „Auf-den-Stock-setzen“ der Knickgehölze alle 10-15 Jahre im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar.

Nicht zulässig sind Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen der Stockausschlagfähigkeit der Knickgehölze führen können (zum Beispiel durch Ab-, Auf- und Anrisse im Stock- und Wurzelbereich infolge unsachgemäßen Einsatzes von Großmaschinen und schlagenden Werkzeugen zur Knickbewirtschaftung).



Eine ganze Reihe von Tierarten profitieren vom Nahrungsangebot der Knicks, hier Hagebutten der Heckenrosen, die gerne von Amseln gefressen werden.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen zu Knickpflege und -schutz finden Sie im Internet unter www.umwelt.schleswig-holstein.de mit dem Suchwort „Knickschutz“.

Die „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei Cross Compliance“ ist in der jeweils aktuellen Fassung im Internet zu finden unter www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/E/eu_direktzahlungen/crosscompliance.html

Herausgeber:

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR)
Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek
Telefon: 04347/704-0, www.schleswig-holstein.de/llur

Ansprechpartnerin:

Angelika Bretschneider, Telefon: 04347 704-345
E-Mail: angelika.bretschneider@llur.landsh.de

Fotos: A. Bretschneider, G. Augustin, H. Mordhorst-Bretschneider, J. Arp, K. Dürkop, H.-J. Augst

Auflage: 10.000
November 2019

Gestaltung und Herstellung:
dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel



Knickschutz
und fachgerechte
Knickpflege im Überblick

Knicks und ihre fachgerechte Pflege

Knicks gehören zu den prägenden, überwiegend im 18. und 19. Jahrhundert angelegten Landschaftselementen in Schleswig-Holstein. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten – darunter auch viele gefährdete Arten. Zudem üben Knicks wichtige Boden- und Klimaschutzfunktionen im waldarmen Schleswig-Holstein aus. Voraussetzung dafür ist eine fachgerechte Knickpflege. Die wesentlichen Eckpunkte dafür sind in diesem Merkblatt dargestellt.



Knicks prägen weite Teile Schleswig-Holsteins und bilden wichtige Lebensraumkorridore in der Agrarlandschaft.

Der Knickwall und der 50-cm-Schutzstreifen auf Ackerflächen

Damit die Wallböschungen mit ihren wichtigen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen vor Einwirkungen von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln sowie anderen Einflüssen ackerbaulicher Nutzung – wie dem Abpflügen des Knickwalls – bewahrt werden, muss nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes auf Ackerflächen ein Schutzstreifen in einer Mindestbreite von 50 cm beidseits des Knicks vom Knickfuß jeweils in Richtung Acker aus der ackerbaulichen Nutzung genommen werden.

Zulässige Maßnahmen:

- Das Ausbessern und Neuaufsetzen des Knickwalles im Zuge des „Auf-den-Stock-Setzens“,

- Mahd und Mulchen des Schutzstreifens in der Zeit vom 15. Juli (Knickwallflanken erst ab dem 15. November) bis zum letzten Tag des Monats Februar mit Abfuhr des Mähgutes,
- gelegentliches Grubbern des Schutzstreifens etwa alle 3 Jahre

Nicht zulässige Maßnahmen:

- Ablagerung von Knickholz über den 1. März hinaus,
- Bepflanzung mit nicht heimischen Gehölzen und krautigen Pflanzen, gärtnerische Nutzung,
- Durchweidung des Knicks sowie Beschädigung des Knickwalles durch Viehtritt,
- ackerbauliche Nutzung, Düngung, Pflanzenbehandlungsmittel Einsatz sowie Einsaat von Kulturpflanzen auf dem Schutzstreifen,
- Versiegelungen sowie die Errichtung von Stückgutlagern, Zaunelementen (außer Weidezäunen), Baustellen u.ä. sowie das Lagern von Silo- und Strohballen in einem Abstand von unter einem Meter vor dem Knickwallfuß,
- zu tiefes Mulchen der Knickwallflanken und des Schutzstreifens mit der Folge der Zerstörung der krautigen Vegetation.



Zwischen Knickwallfuß und Ackerfrucht bleibt ein Schutzstreifen in einer Breite von 50 cm frei von ackerbaulicher Nutzung.

Der seitliche Rückschnitt

Wird der Knick seitlich zurückgeschnitten, gehen das Nahrungsangebot sowie der Lebensraum für Insekten und Vögel überwiegend verloren. Der seitliche Rückschnitt der Knickgehölze ist insofern keine dem Biotopschutz dienende Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahme, sondern dient allein der Nutzbarkeit angrenzender Flächen. Er sollte aus Gründen des Artenschutzes möglichst in den Wintermonaten bis kurz vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden.

Die Zweige des Knicks dürfen dabei nur senkrecht in einem Abstand von einem Meter vom Knickwallfuß bis zu 4 m Höhe zurückgeschnitten werden.

Dieses darf frühestens drei Jahre nach dem letzten „Auf-den-Stock-setzen“ des Knicks und danach in nicht kürzeren Abständen als drei Jahre erfolgen.

Bei ebenerdigen Pflanzungen ist das Einkürzen oder Aufputzen unter Beachtung eines Mindestabstands von einem Meter vom Wurzelhals der am Rand der Gehölzstreifen angepflanzten Gehölze zulässig.

Im Bereich von Weidezäunen mit Stromleitung kann der seitliche Rückschnitt in Höhe des Zaunes evtl. näher an den Knickwall heran oder in kürzeren Intervallen erfolgen.



Nicht zulässig:

- nachhaltig wirkende Verletzungen der Gehölze durch unsachgemäße Knickbehandlung zum Beispiel durch den Einsatz von Schlegelmulchern.

Überhältermanagement und landschaftsbestimmende Bäume

Überhälter können im Zuge des traditionellen Auf-den-Stock-Setzens der Knickgehölze dann gefällt werden, wenn hierfür als Ersatz genügend starke Bäume stehen bleiben.

Als **Überhälter** gelten nach der Biotopverordnung Bäume in Knicks **ab einem Stammumfang von 1 m**, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden.



Ausreichend Überhälter mit 1 m Umfang müssen im Knick stehen.

Zulässig ist das Fällen von Überhältern

- sofern die Bäume einen Stammumfang von weniger als 2 m in 1 m Höhe aufweisen und
- ein Abstand der verbleibenden Überhälter von 40 bis 60 m zueinander eingehalten wird.

Nicht zulässig ist:

- das Fällen von Überhältern außerhalb des regelmäßigen „Auf-den-Stock-Setzens“,
- das Fällen von Überhältern **ab einem Stammumfang von 2 m**, gemessen in 1 m Höhe über dem Boden,
- die Reduzierung des Kronenvolumens der zu erhaltenden Überhälter um mehr als 20 %,